

Anmerkung

Zur Vorlage des BVerwG und weiterer Gerichte an den EuGH in »Anerkannten«- und »Dublin«-Fällen

Von Johanna Mantel, Redakteurin des Asylmagazins

Mit obenstehendem Beschluss legte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erneut dem EuGH Rechtsfragen vor, die Personen betreffen, die bereits Schutz in einem anderen europäischen Staat erhalten haben, in Deutschland aber (noch) einen Asylantrag stellten. In den meisten dieser Fälle machen die Betroffenen geltend, dass sie sich aufgrund schlechter Lebensbedingungen, die gegen ihre Rechte verstoßen, nicht in dem schutzgewährenden Staat niederlassen können. In solchen Fällen wird wie bei jeder Asylantragstellung in Deutschland zunächst geprüft, ob nicht ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung für die schutzsuchende Person zuständig ist. Die Tatsache, dass die betroffene Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat als schutzberechtigt anerkannt wurde, wird regelmäßig erst während dieses Dublin-Verfahrens bekannt. In beiden Konstellationen, die sowohl Personen betreffen, die sich noch im Asylverfahren befinden, als auch solche, die in einem europäischen Land bereits als schutzberechtigte anerkannt wurden, stellen sich jeweils unterschiedliche Rechtsfragen, die die Auslegung von Unionsrecht betreffen.

Daher haben in solchen Fällen mehrere mitgliedstaatliche Gerichte ihre Verfahren ausgesetzt und ungeklärte Fragen, die die Auslegung von Unionsrecht betreffen, dem Gerichtshof der EU zur Entscheidung vorgelegt.¹ Dabei geht es um die folgenden Themen:

- Zuständigkeit für die Asylverfahren von Schutzsuchenden nach der Dublin-Verordnung (Anwendbarkeit der Verordnung in bestimmten Konstellationen sowie Fragen zum Übergang der Zuständigkeit auf einen anderen Mitgliedstaat)
- Verantwortung für »Anerkannte«, also für Personen, die bereits in einem anderen EU-Staat einen Schutzstatus (Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz) erhalten haben.

Gerichte in Deutschland haben die anhängigen Vorabentscheidungsverfahren zum Anlass genommen, in ähnlich gelagerten Fällen die Verfahren auszusetzen oder Eilanträgen der Betroffenen gegen Unzulässigkeitsentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge stattzugeben. In diesem Zusammenhang hat sich auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) damit beschäftigt, wann Vorlagen an den EuGH verfassungsrechtlich geboten sind.

¹ Ausführlich zu diesem Thema, siehe Ralf Kanitz, Das Vorabentscheidungsersuchen vor dem EuGH im Asylprozess, in diesem Heft ab S. 264.

Vorlagen in »Anerkannten«-Fällen

Zuletzt richtete das BVerwG am 27. Juni 2017 Vorlagefragen an den EuGH im Fall eines eritreischen Staatsangehörigen, der bereits in Italien als Flüchtling anerkannt wurde.² Als klärungsbedürftig erachtet das BVerwG insbesondere die Frage, ob das BAMF einen Asylantrag einer bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannten Person als unzulässig ablehnen darf, wenn die Lebensbedingungen für Anerkannte in dem anderen Staat nicht den Anforderungen der Folgerechte genügen, die in Art. 20 ff. Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU für Schutzberechtigte vorgesehen sind.

Bereits im März 2017 hatte das BVerwG den EuGH³ um die Klärung von Fragen in drei Verfahren ersucht, in denen staatenlose palästinensische Personen aus Syrien in Bulgarien bereits subsidiären Schutz erhalten hatten.⁴ Das BVerwG fragt insbesondere, ob die Unzulässigkeitsentscheidung ausgeschlossen ist, wenn die betroffene Person die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt (sogenanntes »Upgrade« oder »Aufstockung«) und im Mitgliedstaat, der ihr subsidiären Schutz zugesprochen hat, systemische Mängel im Asylverfahren herrschen oder die dortigen Lebensbedingungen für Schutzberechtigte gegen ihre Rechte verstoßen.

Vorlage zu »Anerkannten« in einem »Dublin«-Fall

Kurz vor diesem Beschluss des BVerwG hatte der VGH Baden-Württemberg dem EuGH einen Fall im Dublin-Verfahren vorgelegt.⁵ Der VGH setzt bezüglich der Frage nach den Lebensbedingungen für Schutzberechtigte noch früher an, nämlich schon während des Asylverfahrens. Der VGH ersucht den EuGH⁶ unter anderem um Klärung der Frage, ob bereits bei Asylsuchenden im Dublin-Verfahren von einer Überstellung abzusehen ist, wenn im eigentlich zuständigen Dublin-Mitgliedstaat (hier Italien) Menschenrechtsverletzungen für Schutzberechtigte drohen.

² BVerwG, Beschluss vom 27.6.2017 – 1 C 26.16 – asyl.net: Pressemitteilung.

³ Laufende Rechtssachen C-297/17, C-318/17 und C-319/17 – Ibrahim u. a.; Der Antrag des BVerwG die Sachen dem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen wurde vom EuGH mit Beschluss vom 14.7.2017 zurückgewiesen.

⁴ BVerwG, Beschlüsse vom 23.3.2017 – 1 C 17.16; 1 C 18.16; 1 C 20.16 – asyl.net: M25082, oben ausführlich zitiert.

⁵ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.03.2017 – A 11 S 2151/16 – asyl.net: M24873.

⁶ Laufende Rechtssache C-163/17 – Jawo.

Entscheidungen in ähnlichen »Anerkannten«-Fällen

Mit Fällen, die denen, die dem EuGH vorgelegt wurden, ähnlich sind, wird von deutschen Gerichten sehr unterschiedlich umgegangen. Das VG Oldenburg⁷ hat z. B. unter Bezug auf den Vorlagebeschluss des VGH Baden-Württemberg im Fall eines bereits in Italien subsidiär schutzberechtigten jungen Mannes Eilrechtsschutz gegen den Unzulässigkeitsbescheid des BAMF gewährt: An der Rechtmäßigkeit einer Überstellung nach Italien bestünden ernsthafte Zweifel, jedenfalls bis zur Entscheidung des EuGH über die Vorlage des VGH. So entschied auch das VG Hannover⁸ mit sehr knappem Beschluss unter Verweis auf die jüngste Vorlage des BVerwG.

Das BAMF geht wohl teilweise davon aus, dass aufgrund der beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahren die Asylverfahren in gleichgelagerten Fällen auszusetzen sind. So wurde einer Rechtsanwältin unter Bezug auf den Vorlagebeschluss des BVerwG vom März 2017 von einer Außenstelle des BAMF mitgeteilt, dass das Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH zurückgestellt werde. Ob andere Außenstellen auch so vorgehen, ist hier nicht bekannt.

In Bezug auf Lebensbedingungen für Schutzberechtigte, die das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG beeinträchtigen könnten (hier Griechenland) hält es das BVerfG⁹ für geboten, vorläufigen Rechtsschutz gegen die Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF zu gewähren, wenn im gerichtlichen Eilverfahren die Umstände im anderen Staat nicht ausreichend beurteilt werden können. Zwar stehe Schutzberechtigten prinzipiell (nur) ein Anspruch auf Inländergleichbehandlung zu (also der Anspruch, in Hinblick auf staatliche Leistungen so behandelt zu werden wie die Staatsangehörigen des EU-Mitgliedstaats), jedoch sei die besondere Verletzlichkeit schutzberechtigter Personen zu berücksichtigen und es sei zu prüfen, ob sie tatsächlich Zugang zur staatlichen Versorgung haben. Andernfalls seien die Anforderungen an die Beurteilung der Aufnahmebedingungen in dem Abschiebungszielstaat aus Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG verletzt. Das VG Hamburg¹⁰ gab in einem gleichgelagerten Fall dem Eilrechtsschutzantrag dennoch nicht statt und stellte auf die formale Gleichstellung von Schutzberechtigten mit griechischen Staatsangehörigen und der landesweiten Einführung von 200 Euro monatlicher Sozialhilfe ab Anfang 2017 ab.

Das BVerfG bezieht sich in seiner Entscheidung auf den VGH Hessen,¹¹ der festgestellt hatte, dass anerkannte Flüchtlinge Anspruch auf die Durchführung eines (weiteren) Asylverfahrens in Deutschland haben, wenn in dem schutzgewährenden Staat (hier Bulgarien) keine ausreichende Lebensbedingungen gewährleistet sind. Andere Gerichte hatten in solchen Fälle bisher lediglich Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des schutzgewährenden Staates festgestellt.¹²

Anwendung der Dublin-Verordnung bei bereits subsidiär Schutzberechtigten?

Verfahrensrechtlich wurde bisher weitgehend davon ausgegangen, dass in Fällen, in denen Betroffene bereits internationalen Schutz in einem anderen europäischen Staat erhalten haben, die Dublin-Verordnung nicht anwendbar ist. Bei Gewährung subsidiären Schutzes aber nehmen nun manche Gerichte an, dass eine Teilablehnung (nämlich der Flüchtlingsanerkennung) erfolgte und deshalb die Dublin-Verordnung wie für vollständig abgelehnte Asylanträge gilt.¹³ So entschied das OVG Berlin-Brandenburg¹⁴ im Falle einer in der Schweiz subsidiär schutzberechtigten Familie aus Afghanistan, ihr Asylantrag sei wegen des Ablaufs der Überstellungsfrist in Deutschland zu prüfen. Auch das OVG NRW¹⁵ ging im Fall eines in Italien subsidiär schutzberechtigten somalischen Staatsangehörigen von der Anwendbarkeit der Dublin-Verordnung aus, ohne jedoch Fristen oder Verfahrensgarantien der Verordnung anzuwenden. Trotz uneinheitlicher Auslegung des Unionsrechts legten die beiden Oberverwaltungsgerichte diese Fragen nicht dem EuGH vor.

Das VG Minden dagegen legte diese Frage dem EuGH vor.¹⁶ Zudem fragte es, falls die Dublin-Verordnung auf subsidiär Schutzberechtigte anwendbar sein sollte, ob diese sich dann auf den Ablauf der Frist für die Stellung des Aufnahmegesuchs berufen können und ob diese Frist schon ab Asylgesuch oder erst ab förmlicher Asylantragstellung zu laufen beginnt. Der EuGH antwortete ungewöhnlich schnell per Beschluss, da die Beantwortung keinen Raum für vernünftige Zweifel lasse, dass die Dublin-Verordnung nicht auf Personen anwendbar sei, die in einem anderen Mitgliedstaat als subsidiär schutz-

⁷ VG Oldenburg, Beschluss vom 2.6.2017 – 1 B 2914/17 – asyl.net: M25136, siehe Leitsätze in diesem Heft auf S. 300.

⁸ VG Hannover, Beschluss vom 28.6.2017 – 4 B 7490/16 – asyl.net: M25199, siehe Leitsätze in diesem Heft auf S. 300..

⁹ BVerfG, Beschluss vom 8.5.2017 – 2 BvR 157/17 – asyl.net: M25069, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 292.

¹⁰ VG Hamburg, Beschluss vom 11.5.2017 – 9 AE 2728/17 – asyl.net: Dublin-Sammlung: M25119.

¹¹ VGH Hessen, Urteil vom 4.11.2016 – 3 A 1322/16.A – asyl.net: M24415, Asylmagazin 1-2/2017, mit Anmerkung von RAin Magdalena Gajczyk.

¹² So z. B. VG Gelsenkirchen, Urteile vom 19.2.2017 – asyl.net: M23770.

¹³ Siehe ausführlich hierzu Maria Bethke und Stephan Hocks, Asylmagazin 3/2017, S. 98 ff.

¹⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.11.2016 – 3 B 2.16 – asyl.net: M24643, Asylmagazin 3/2017.

¹⁵ OVG NRW, Urteil vom 22.9.2016 – 13 A 2448/15.A – asyl.net: M24332.

¹⁶ VG Minden, Beschluss vom 19. Januar 2017 – 10 K 6164/16.A – asyl.net: M24623.

berechtigt anerkannt wurden.¹⁷ Damit erübrigten sich die weiteren Fragen des VG.

Vorlagen zu »Dublin«-Fällen

Das VG Minden¹⁸ hatte aber diese Fragen zum Drittschutz der Dublin-Fristen dem EuGH auch schon in einem klassischen »Dublin«-Fall gestellt. Hintergrund ist, dass der EuGH zunächst zwar in Bezug auf die Dublin-II-Verordnung grundsätzlich verneint hatte, dass Asylsuchende aus der Verordnung subjektive Rechte haben,¹⁹ dies dann aber in Bezug auf einzelne Regelungen der Dublin-III-Verordnung bejaht hat.²⁰ Der EuGH behandelt diese Sache im beschleunigten Verfahren,²¹ die mündliche Verhandlung fand bereits statt und Generalanwältin Sharpston hat am 20. Juni 2017 ihre Schlussanträge vorgelegt. Sie geht davon aus, dass Asylsuchende sich zwar auf den Ablauf der Frist für die Stellung des Aufnahmegesuchs nach Art. 21 Abs. 1 UAbs. 3 Dublin-III-Verordnung berufen können, dass die Frist aber erst bei förmlicher Asylantragstellung und nicht bereits mit dem Asylgesuch zu laufen beginnt.

Unter Bezug auf das beim EuGH anhängige Verfahren gewähren einige Gerichte Eilrechtsschutz, weil sie wegen unklarer Rechtslage davon ausgehen, dass das individuelle Interesse an einer Aussetzung des Sofortvollzugs überwiegt. So sieht es z. B. das VG Braunschweig²² in Bezug auf die Frist für das Ersuchen im Wiederaufnahmeverfahren aus Art. 23 Dublin-Verordnung.

Im laufenden Vorabentscheidungsverfahren in der Rechtssache Mengesteab gehen sowohl der EuGH in seinem Beschluss über das beschleunigte Verfahren als auch die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen auf die außergewöhnliche »Krisensituation« 2015 ein, als die Zahl der Schutzsuchenden in Europa stark anstieg. In diesem Zusammenhang wurden dem EuGH weitere Fragen vorgelegt, die das Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten in dieser »Ausnahmesituation« betreffen.

So fragt der Oberste Gerichtshof Sloweniens²³ den EuGH,²⁴ ob es sich überhaupt um einen »illegalen Grenzübertritt« handelt, der die Zuständigkeit des Mitgliedstaats der ersten Einreise nach Art. 13 Dublin-Verordnung begründet, wenn dieser Staat die Einreise zum Zweck der Durchreise in einen anderen EU-Mitgliedstaat organisiert. Daran anschließend fragt er, ob sich Asylsuchende darauf berufen können, dass die Zuständigkeit wegen Ersteinreise gar nicht begründet wurde. Der Verwaltungsgerichtshof Österreichs setzte daraufhin Verfahren aus, die eine solche Konstellation betreffen. Darüber hinaus fragt der VwGH Österreich²⁵ den EuGH²⁶ unter Bezug auf die slowenische Vorlage, ob es sich bei der faktisch geduldeten Einreise in einen Mitgliedstaat, die allein dem Zweck der Durchreise in einen anderen EU-Mitgliedstaat dienen sollte, um ein »Visum« i.S.d. Art. 2 Bst. m und Art. 12 Dublin-III-VO handelt.

Die beiden Rechtssachen A.S. und Jafari werden vom EuGH gemeinsam im beschleunigten Verfahren behandelt,²⁷ die mündliche Verhandlung fand bereits statt und die Generalanwältin legte am 8. Juni 2017 ihre Schlussanträge vor. Sie geht zwar davon aus, dass die staatliche Praxis des »Durchwinkens« nicht einer Visumserteilung im Sinne der Dublin-Verordnung gleichzustellen ist und auch keine visafreie Einreise nach Art. 14 Dublin-Verordnung darstellt. Allerdings kommt sie zu dem Schluss, dass die Gestattung der Grenzübertritte »unter den ganz außergewöhnlichen Umständen« im Herbst 2015 und Frühjahr 2016 dazu führt, dass Asylsuchende in dieser Situation die Grenzen nicht »illegal überschritten« haben und daher nicht nach Art. 13 Dublin-Verordnung der Staat der ersten Einreise zuständig ist. Vielmehr geht die Generalanwältin davon aus, dass derjenige Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig ist, in dem ein Asylantrag nach gestatteter Durchreise als erstes gestellt wurde. Schließlich meint sie, es sei eindeutig, dass Schutzsuchende sich auch darauf berufen können, dass nicht der Staat der ersten Einreise zuständig ist.

BVerfG und Vorlagepflicht

Bereits aus dieser Auswahl von Entscheidungen zu »Dublin«- und »Anerkannten«-Fällen wird ersichtlich, dass die Spruchpraxis der nationalen Gerichte bei ungeklärten europäischen Rechtsfragen sehr uneinheitlich ist. Grundsätzlich ist unionsrechtlich vorgesehen, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten eigenständig auch über Fra-

¹⁷ EuGH, Beschluss nach Art. 99 EuGH VerfO vom 5. April 2017 – C-36/17 Ahmed – asyl.net: M25181, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S. 291.

¹⁸ VG Minden, Beschluss vom 22.12.2016 – 10 K 5476/16.A – asyl.net: M24535, Asylmagazin 4/2017.

¹⁹ EuGH, Urteil vom 10.12.2013 – C-394/12 Abdullahi gegen Österreich – asyl.net: M21347.

²⁰ EuGH, Urteile vom 7.6.2016, Ghezelbash, C-63/15, asyl.net: M23883 und Karim, C-155/15, asyl.net: M23884; Ausführlich hierzu siehe hierzu Heiko Habbe, Asylmagazin 7/2016, S. 206 ff.

²¹ Laufende Rechtssache C-670/16 Mengesteab; beschleunigtes Verfahren nach Art. 105 Abs. 1 EuGH VerfO; die Urteilsverkündung ist für den 26.7.2017 vorgesehen.

²² VG Braunschweig, Beschluss vom 31.1.2017 – 9 B 8/17 – asyl.net: M24760.

²³ Oberster Gerichtshof Slowenien, Beschluss vom 14.9.2016, asyl.net: M24820.

²⁴ Laufende Rechtssache C-490/16 A.S.

²⁵ VwGH Österreich, Beschluss vom 14.12.2016, asyl.net: M24821.

²⁶ Laufende Rechtssache C-646/16 Jafari.

²⁷ Beschleunigtes Verfahren nach Art. 105 EuGH VerfO, die Urteilsverkündung ist für den 26.7.2017 vorgesehen.

gen entscheiden, die das Europarecht betreffen; nur unter bestimmten Voraussetzungen sind sie verpflichtet, dem EuGH vorzulegen.²⁸

Mit den Fragen, ob die Vorlagepflicht verletzt ist und ob dies verfassungsrechtlich relevant ist, beschäftigt sich das BVerfG. So hob es einen Beschluss des VG Frankfurt/Oder, mit dem Eilrechtsschutz gegen einen Dublin-Bescheid versagt wurde, auf.²⁹ Laut BVerfG besteht im Eilverfahren nach Rechtsprechung des EuGH zwar grundsätzlich keine Vorlagepflicht. Daher erkannte es in der Entscheidung des VG keinen Entzug des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG. Allerdings sah das BVerfG in der Ablehnung des Eilantrags das Recht des Betroffenen auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG verletzt, da sich im Eilverfahren eine Frage stellte, die im Hauptsacheverfahren eine Vorlage an den EuGH erfordert hätte. Das VG hätte abwägen müssen, ob dem Betroffenen zugemutet werden kann, das Verfahren von einem anderen Mitgliedstaat (hier Bulgarien) aus zu betreiben. Für klärungsbedürftig erachtete das BVerfG die Frage, ob die Durchführung des in Art. 5 Dublin-Verordnung vorgeschriebenen persönlichen Gesprächs für die Rechtmäßigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung beachtlich ist. Selbst meint das BVerfG, dass Einiges für die Beachtlichkeit der unterlassenen Anhörung spricht. Im Zusammenhang mit den Fristen aus der Dublin-Verordnung deutet es an, dass es aufgrund des Beschleunigungsgebots vom früheren Fristbeginn bei Asylgesuch ausgehen würde (im Gegensatz zur EuGH-Generalanwältin, die von der Asylantragstellung ausgeht, siehe oben).

Weitere Entscheidungen zu Dublinverfahren und zur Drittstaatenregelung

• **VGH Baden-Württemberg:** Ablehnung des Berufungszulassungsantrags des BAMF, da sich die aufgeworfene Frage zweifelsfrei aus dem Gesetz ergibt:

1. Die Vorgabe in Art. 5 Abs. 3 Dublin-III-VO, dass das persönliche Gespräch im Dublin-Verfahren »zeitnah« erfolgen soll, ist keine starre Ausschlussfrist, deren Verletzung zur Aufhebung des Dublin-Bescheids führt. Das Gespräch kann nach dem Wortlaut der Norm auch noch kurz vor der Dublin-Entscheidung geführt werden.

2. Im Übrigen ist die Frage, ob ein Verstoß gegen Art. 5 Dublin-III-VO nach § 46 VwVfG wegen fehlender Relevanz stets unbeachtlich ist, nicht von grundsätzlicher Bedeutung, da die Vorgaben der Dublin-VO vorrangig sind und nicht durch nationales Verfahrensrecht eingeschränkt werden können.

²⁸ Ausführlich hierzu: Ralf Kanitz, Das Vorabentscheidungsersuchen vor dem EuGH im Asylprozess, in diesem Heft, S. 264 ff. (S. 268).

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 17.1.2017 – 2 BvR 2013/16 – asyl.net: M24630, Asylmagazin 4/2017.

3. Die Frage, ob sich Betroffene auf den Ablauf von Dublin-Fristen berufen können, ist im Übrigen hinreichend geklärt (unter Bezug auf EuGH, Urteil vom 7.6.2016 – C-63/15, Ghezelbash gg. Niederlande, asyl.net: M23883, Asylmagazin 7/2016, S. 220 ff. mit Anm. und BVerwG, Urteil vom 9.8.2016 – 1 C 6.16 – asyl.net: M24188, Asylmagazin 12/2016 S. 425 ff.). (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 2.5.2017 – A 4 S 1001/17 – (9 S., M25048)

• **VG Hannover:** Abänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 7 VwGO: Eilrechtsschutz gegen den Unzulässigkeitsbescheid des BAMF bis zu einer Entscheidung des EuGH über den Vorlagebeschluss des BVerwG vom 27.6.2017 (1 C 26.16, asyl.net: Pressemitteilung) im Fall einer Person, die bereits in Italien als Flüchtling anerkannt wurde. (Leitsatz der Redaktion)

Beschluss vom 28.6.2017 – 4 B 7490/16 – (2 S., M25199)

• **VG Oldenburg:** Eilrechtsschutz gegen Unzulässigkeitsbescheid des BAMF im Fall eines alleinstehenden jungen Mannes, der in Italien subsidiären Schutz erhalten hat.

1. Zwar ist der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, da dem Antragsteller in Italien bereits subsidiärer Schutz zuerkannt wurde und die Unzulässigkeitsablehnung trotz Übergangsregelung in Art. 52 Verfahrensrichtlinie auf Altanträge anwendbar ist. (Das BVerwG hat jedoch die Frage nach der zeitlichen Anwendbarkeit der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU dem EuGH vorgelegt, Beschluss vom 23.3.2017 – 1 C 17.16; 1 C 18.16; 1 C 20.16 – asyl.net: M25082)

2. Allerdings bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Überstellung nach Italien, jedenfalls bis zur Entscheidung des EuGH über die Vorlagefragen des VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 15.3.2017 – A 11 S 2151/16 – asyl.net: M24873), insbesondere zu den Lebensumständen von Schutzberechtigten in Italien. (Leitsätze der Redaktion)

Beschluss vom 2.6.2017 – 1 B 2914/17 – (6 S., M25136)

Weitere Materialien

• **Innenministerium Nordrhein-Westfalen zum Kirchenasyl in »Dublinfällen«:**

Bei einem Kirchenasyl haben aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu unterbleiben, bis feststeht, dass das BAMF trotz erneuter Prüfung vom Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch macht. Unter Berücksichtigung des BAMF-Leitfadens zum Dublin-Verfahren vom 1.6.2017 ist die Ausländerbehörde nur dann verpflichtet, die Überstellung aus dem Kirchenasyl heraus vorzunehmen, wenn das BAMF sie hierzu ausdrücklich auffordert.

Die zuständige Ausländerbehörde sollte in allen Fällen des Kirchenasyls das unmittelbare Gespräch mit der Kirchengemeinde vor Ort suchen.

Runderlass vom 13.6.2017, Az. 122-39.11.05-17-024(260) (2 S., M25186)